

1951	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1951	Nr. 56
------	----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 12. 51	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau	931
4. 12. 51	Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhalts- hilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG)	934
4. 12. 51	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	936

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Vom 4. Dezember 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBL. S. 123) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (WiGBL. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Kapital sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt.“

2. a) In § 3 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Gewährung kurzfristiger Darlehen ist gleichfalls nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„von Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht nach den Bestimmungen des Hypothekendarlehengesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) oder nach den Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241) gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates angenommen werden.“

c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen ihrer Aufgabe kann die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung auch Bürgschaften für mittel- und langfristige, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute übernehmen.“

d) In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Anstalt kann unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 zur Durchführung von Exportgeschäften inländischer Firmen Darlehen gewähren, Bürgschaften übernehmen, Wechsel ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten.“

e) Der bisherige Absatz 4 des § 3 wird Absatz 5.

3. a) In § 4 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Darlehen beim Bund, bei der Bank deutscher Länder und im Ausland aufnehmen;“.

b) In § 4 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nr. 2 genannten Stellen aufnehmen.“

c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

d) In § 4 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bis zur Höhe des zur Zeit der Begebung marktüblichen Zinssatzes namens des Bundes zu verbürgen.“

4. In § 6 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“
5. a) In § 7 Abs. 1 erhalten die Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 folgende Fassung:
- „2. dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für den Marshallplan und dem Bundesminister für Verkehr; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;
3. fünf Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;
5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute, der Kreditbanken und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. zwei Vertretern der Industrie, je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;
7. vier Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.“
- b) In § 7 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre.“
- c) In § 7 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
- d) In § 7 wird als neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 und der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes widerruflich auf Ausschüsse übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.“
6. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Satzung
- (1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
7. a) Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen die Anstalt durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.“
- b) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt erforderlichen Genehmigungen erteilt die Bundesregierung. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich.“
8. In § 12 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden.“
9. a) § 14 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 15 wird § 14.
10. a) In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Bundesgebietes“ ersetzt.
- b) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „von der Bundesregierung“ ersetzt.
- c) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „des Bundesrechnungshofes“ ersetzt; desgleichen werden in § 9 Abs. 1 Satz 2 die Worte „dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „dem Bundesrechnungshof“ ersetzt.
- d) In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
- e) In § 10 Satz 2 werden die Worte „die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „den Bund“ ersetzt.

Artikel II

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat angehören, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Artikel III

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) wird

in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (WiGBI. S. 290) und aus Artikel I dieses Gesetzes ergibt, in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die vorgenannten Länder durch Vereinbarung mit den am Kapital beteiligten Ländern je einen Anteil am Kapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwerben können.

Artikel IV

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wie-

deraufbau in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt für Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 seiner Verfassung beschließt.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 4. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister
für den Marshallplan
Blücher

Gesetz über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG).

Vom 4. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Stundung von Soforthilfeabgabe

§ 1

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich ist die am 20. November 1951 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) abgabepflichtigen natürlichen Personen in folgendem Umfang zu stunden:

1. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark, so ist ein Teilbetrag der Rate in Höhe von 20 Deutschen Mark zu stunden; ist die ganze Rate niedriger als 20 Deutsche Mark, so ist die ganze Rate zu stunden.
2. Beträgt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 75 000 Deutsche Mark, und ist darin land- und forstwirtschaftliches Vermögen enthalten, so ist der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Rate auf Antrag
 - a) bei Abgabepflichtigen, die eine Halbjahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Sechstels,
 - b) bei Abgabepflichtigen, die eine Vierteljahresrate zu entrichten haben, in Höhe eines Drittels zu stunden.
3. Beträgt das gesamte abgabepflichtige Vermögen mehr als 15 000 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 75 000 Deutsche Mark, und ist der Abgabepflichtige Flüchtling im Sinne des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes, so ist die Rate ohne Rücksicht auf die Art des abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der Ziffer 2 auf Antrag zu stunden.

Artikel 2

Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe

§ 2

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes werden in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu den in § 36 des Soforthilfegesetzes bestimmten Sätzen der Unterhaltshilfe vom 1. Oktober 1951 ab bis auf weiteres die folgenden Teuerungszuschläge gewährt:

für den Anspruchsberechtigten (§ 36 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes) . . . 15.— Deutsche Mark monatlich,
für die Ehefrau und für jedes Kind (§ 36 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes) . . . 7.50 Deutsche Mark monatlich,
für Vollwaisen (§ 36 Abs. 3 des Soforthilfegesetzes) . . . 10.— Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Teuerungszuschläge gelten als Leistungen im Sinne des § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 des Soforthilfegesetzes.

§ 3

Teuerungszuschläge werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes gegeben sind. Werden Empfängern von Unterhaltshilfe, die nach § 36 Abs. 4 und 5 des Soforthilfegesetzes anzurechnende Rentenleistungen oder sonstige Einkünfte beziehen, aus öffentlichen Mitteln Zulagen gewährt, so werden

1. bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 Abs. 1 Ziff. 2 des Soforthilfegesetzes die Zulagen zu den Rentenleistungen und sonstigen Einkünften nur insoweit berücksichtigt, als sie die sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge übersteigen,
2. nach § 36 Abs. 4 und 5 des Soforthilfegesetzes die um die Zulagen erhöhten Rentenleistungen und sonstigen Einkünfte auf die Summe der Unterhaltshilfe und der sich aus § 2 ergebenden Teuerungszuschläge angerechnet.

§ 4

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Ziffer 6 gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 ist an Stelle der Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ zu setzen: „nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5“.
3. In § 8 ist im ersten Halbsatz an Stelle der Worte „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ zu setzen: „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“. Der zweite Halbsatz wird gestrichen; am Schluß des ersten Halbsatzes ist hinter „außer Ansatz“ ein Punkt zu setzen.

4. In § 9 Abs. 2 ist in der Klammer statt „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ zu setzen: „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“.

5. In § 10 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen.

§ 5

Rentenzulagen nach dem Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bleiben für die Zeit vom Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 510) bis zu seinem Außerkrafttreten auch bei der Prüfung der Bedürftigkeit nach § 35 des Soforthilfegesetzes außer Ansatz.

§ 6

Die Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich vorschubweise aus dem Soforthilfefonds geleistet.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 7

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreise Lindau.

§ 8

(1) § 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) § 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1951 ab in Kraft.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 ab in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt tritt das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 510) außer Kraft; soweit in Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, höhere als die sich nach diesem Gesetz ergebenden Beträge gezahlt worden sind, findet eine Rückforderung zuviel bezahlter Beträge nicht statt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Vom 4. Dezember 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dies gilt nicht

1. für Jugendliche, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die der geistigen, sittlichen oder beruflichen Förderung der Jugend dient,
2. für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
3. solange der Aufenthalt Jugendlicher zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, nach 22 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 5

(1) Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

§ 6

(1) Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden

1. Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten;
2. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind und die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.

(2) Das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 steht der obersten Landesbehörde zu.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

§ 9

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die nach den §§ 2 bis 8 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

§ 10

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 können auf Vorschlag der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vorgesehenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 12

- Bei Jugendlichen, die
1. gemäß § 1 gemeldet werden,
 2. beim Aufenthalt in Räumen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,
 3. bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß oder nach § 8 verbotenen Tabakgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 bis 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark bestraft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen bestraft werden.

§ 14

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 1 bis 8 von ihm ferngehalten werden soll, werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 349) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Einfuhrzolltarife

der ausländischen Staaten
in deutscher Übersetzung

erscheinen in der Zeitschrift

„DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV“

(105. Jahrgang)

Monatlich 1 Heft. Abonnementspreis: Vierteljährlich DM 70.-

Bisher sind veröffentlicht:

Einfuhrzolltarife von:

Dänemark, Finnland, Frankreich, Franz. Westafrika, Großbritannien und Nordirland,
Italien, Mozambique, Norwegen, Portugal, Surinam, Tschechoslowakei, Vereinigte
Staaten von Amerika (U.S.A.)

Einzelhefte sind noch vorhanden.

Bestellungen sind zu richten an den **Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach.**

Soeben erschienen:

**Erläuterungen
zum Zolltarif von 1951**

Herausgegeben im Bundesministerium der Finanzen

DIN A 4, 588 Seiten (in festem Einband), Preis 34.— DM zuzüglich Versandgebühr

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach

Zu beziehen auch durch den Buchhandel